

---

## BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes**

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes.

Zunächst ist anzumerken, dass es schwerfällt, die Art der Daten, die zum Abruf bereitzustellen sind, festzustellen. Es ist auch nicht eindeutig beschrieben, wo und wie die Daten genau veröffentlicht werden.

§ 12a Abs. 1 des Entwurfs legt fest, dass Daten von der datenhaltenden Behörde aktiv bereitstellen sind, soweit sie von ihr in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erstmalig erhoben worden sind. Dabei soll es sich gemäß Absatz 2 um Aufzeichnungen handeln, die reine Fakten enthalten und strukturiert, d. h. in Form von Tabellen oder Listen, vorliegen.

Im Aufgabenbereich der Zollverwaltung gibt es nach unseren Erkenntnissen kaum Daten, die der Öffentlichkeit unmittelbar bereitgestellt werden können, weil diesen entweder das Steuergeheimnis oder im Falle von Personaldaten datenschutzrechtliche Vorschriften bzw. das allgemeine Dienstgeheimnis entgegenstehen. Somit dürfte Absatz 5, der die Ausnahmen von einer Datenbereitstellung regelt, in der Zollverwaltung vielfach zum Tragen kommen. Nach einer umfangreichen Aufzählung dieser Ausnahmen wird abschließend bestimmt, dass die Bereitstellung von Daten in den Fällen, in denen der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht, nicht erfolgt. Wir gehen davon aus, dass durch die Legaldefinition die Weitergabe von Daten, die das Personal betreffen, ausgeschlossen ist, ebenso verarbeitete Daten, wie z. B. Daten aus dem KLR-Prozess oder aus dem Controlling.

Gleichwohl macht es grundsätzlich Sinn, einmal gesammelte Daten möglichst vielen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Für den Bereich der Zollverwaltung ist anzunehmen, dass am ehesten die Veröffentlichung solcher Daten in Betracht kommt, die ohnehin schon aufgrund gelten-

# Stellungnahme

Berlin, 05. Januar 2017



den Rechts dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden. Es ist wahrscheinlich, dass das Portal <https://www.govdata.de/> bei der Veröffentlichung eine wichtige Rolle spielen wird.

Gem. Abs. § 12a Abs. 7 des Entwurfs richtet die Bundesregierung eine Stelle zur Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten ein. Ausweislich der Begründung sollen hierfür mindestens zwei Planstellen im höheren und vier im gehobenen Dienst bereitgestellt werden.

Soweit aus dem Bereich der Zollverwaltung (und anderer betroffener Verwaltungen) über das bisherige Maß hinaus Daten aufbereitet oder gemeldet werden müssen oder anderweitig zusätzlicher Personalbedarf besteht, muss selbstverständlich auch dieser planstellenmäßig hinterlegt und das erforderliche Personal tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Die optimistischen Kostenschätzungen in der Begründung dürfen insoweit bezweifelt werden.

Dem Grunde nach stehen der mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Intention keine grundlegenden Bedenken entgegen. Was Unbehagen verursacht, ist die Vielzahl der Unwägbarkeiten. Die vorstehenden Ausführungen beruhen daher zwangsläufig auf einer Reihe von Annahmen und Vermutungen. Diese Unklarheiten sind zu beseitigen, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen und Vorbehalte endgültig auszuräumen.

Zu hinterfragen wäre ferner die Absicht, das Datenmaterial in jedem Fall kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies ist bei ausschließlich privater, wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Verwendung durchaus angebracht. Soweit die Datennutzung jedoch gewinnorientierten Zwecken dient, sollte eine angemessene Kostenbeteiligung seitens des Nutzers in Betracht gezogen werden, sofern eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Dieter Dewes', is written in a cursive style.

Dieter Dewes  
Bundesvorsitzender